

Der Dienstzweig San : Gedanken und Anregungen zu den Aufgaben des Luftschutzarztes

Autor(en): **Peyer, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **7 (1940-1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stoffe, so wird sie deren Umfang annähernd zu bestimmen suchen, die Meldung abgehen lassen und mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln eine provisorische Abspernung der Gefahrzone vornehmen, sei es mit mitgeführten roten und gelben Fähnchen, Absperroleinen oder im Ernstfalle in der nächsten Umgebung gefundenen Latten, Karren oder andern Gegenständen, bevor sie ihren Weg unter Gasschutz fortsetzt. Es wird dann Sache der Gasspürer des chemischen Dienstes sein, genau festzustellen, ob sich der Verdacht bewahrheitet und welcher Art der Kampfstoff ist.

In der Regel ist das Ziel der Alarmpatrouille, ihre vorgeschriebene Route unter allen Umständen auszuführen, denn nur dann kann sie dem Kompagniekommandanten eine zuverlässige Meldung über die Lage in ihrem Abschnitt vermitteln. Aber auch hier gibt es eine Ausnahme von der Regel. Wenn sie nämlich wahrnimmt, dass gegnerische Fallschirmjäger abgesetzt werden. Dann hat sie ihren Patrouillengang oder -fahrt abzubrechen und auf dem kürzesten Weg zum Kompagniekommando zurückzukehren und ihm so rasch als nur möglich Meldung zu erstatten, wobei sie sich allenfalls durch gegnerische Gruppen durchkämpfen soll; denn jetzt ist die Ortschaft zur Kampfzone geworden und das Primat der Aktion fällt nicht mehr dem Luftschutz, sondern den Kampftruppen und Ortswehren zu.

Wir haben in unserer Darstellung bis jetzt die Aufgaben der Patrouillen der Polizei streng in

solche des Ueberwachungsdienstes und des Alarmdienstes getrennt. Selbstverständlich lassen sich die Aufgaben in der Wirklichkeit im Patrouillendienst nicht in der Weise ausscheiden. Bereits bei der Besprechung der Entdeckung eines Mordfalles durch eine Ueberwachungspatrouille haben wir uns schon sehr dem Aufgabenkreis der Alarmpatrouillen genähert; denn die rasche Benachrichtigung der ordentlichen Polizei durch das Kompagniekommando und die Sicherung des Tatbestandes ist hier das Wesentliche. Umgekehrt werden die ausrückenden Alarmpatrouillen Ueberwachungsdienst leisten, indem sie die stets Neugierigen in die Schutzräume und in Deckung weisen oder, wenn es auf einem späteren Rundgang kurz vor dem Endalarm die Zeit erlaubt, die Renitenten anhalten und ihre Personalien aufnehmen. So können die beiden Hauptaufgaben der Polizeipatrouillen ineinander überfliessen, aber der diensttuende Polizeisoldat muss sich bei der Abfassung seiner Meldung stets klar sein, welchem von den beiden besprochenen Zwecken sie zu dienen hat. Danach richtet sich ihre Form und ihr Inhalt.

Diese Ausführungen zeigen, wie umfangreich das Arbeitsgebiet für den Patrouillendienst der Polizei im Luftschutz ist; andererseits mögen sie aber auch dartun, welche verantwortungsvolle, jedoch schöne Aufgabe es für den Dienstchef der Polizei ist, seine Truppe in ernster Arbeit in diese Aufgaben einzuschulen.

Der Dienstzweig San

Gedanken und Anregungen zu den Aufgaben des Luftschutzarztes

Von Oblt. Dr. G. Peyer, Laufen

Die Dienstanleitung für die Sanität im passiven Luftschutz bestimmt, dass der Luftschutzsanitätsdienst unter der Leitung von im Gasschutzwesen besonders ausgebildeten Aerzten zu organisieren ist. Der Luftschutzarzt ist der Fachberater in medizinischen Fragen im Stabe des Bataillons oder der Kompagnie. Damit der Arzt seinen schweren und verantwortungsvollen Aufgaben gewachsen ist, muss er über gründliche Kenntnisse in allen Fragen des zivilen Luftschutzes verfügen, besonders aber muss er im grossen Gebiete der Katastrophenmedizin und der Feldchirurgie zu Hause sein, er muss ferner mit der Chemie, Pathologie, Toxikologie und Therapie der Kampfstoffe vertraut sein.

Die Hauptaufgaben des Luftschutzarztes sind gemäss Dienstanleitung:

- a) Instruktion, Leitung und Kontrolle des ihm unterstellten Sanitätspersonals;
- b) Untersuchung und Diagnosestellung;
- c) Anordnungen über die Behandlung Verwundeter und Kampfstoffvergifteter.

Zu diesen Aufgaben kommt die Beobachtung des Luftschutzpersonals bei den Uebungen. Eine eigentliche ärztliche Untersuchung bei der Aushebung des Luftschutzpersonals ist nicht vorgesehen.

Wenn auch die Dienstanleitung den individuellen Anschauungen des einzelnen Arztes nicht hemmend im Wege steht, so hat doch die Erfahrung gezeigt, dass eine Reihe weiterer Aufgaben in den Tätigkeitsbereich des Luftschutzarztes fallen müssen, wenn sie auch nicht oder noch nicht in der Dienstanleitung aufgeführt sind.

Als erste weitere Aufgabe des Luftschutzarztes ist die *sanitarische Beurteilung der Luftschutzpflichtigen* zu nennen. Die Anforderungen an den körperlichen und seelischen Gesundheitszustand des Luftschutzpersonals sind im disziplinierten Luftschutzdienst nicht geringe, und es sind immer wieder Leute auszumustern, die dem Dienst nicht gewachsen sind, die aber bei einer eingehenden Untersuchung bei der Rekrutierung nicht aufgenommen worden wären. Durch diesen Umstand

leidet oft die Instruktion und es entstehen unnötige Kosten. Andererseits dürfen aber die Anforderungen nicht zu hoch gestellt werden, wenn man bedenkt, dass der *Grossteil* der Mannschaft sich aus Militärdienstuntauglichen, nicht mehr Tauglichen und Hilfsdienstpflichtigen zusammensetzt. Immerhin sind Leute mit Herz- und Gefässkrankheiten, Lungenkrankheiten, Psychopathen und andere mehr «luftschutzuntauglich».

Oberst Dr. Kurt Wehrlin hat in der «Protar» Nr. 5 (1938), 7, wertvolle Anhaltspunkte für die Luftschutzrekrutierung dargestellt.

Auf Grund der diesbezüglichen Erfahrungen der Luftschutzärzte liesse sich gewiss eine Instruktion über die Beurteilung Luftschutzpflichtiger aufstellen und es wäre dringend zu wünschen, dass die Aerzte ihre Erfahrungen auf diesen Gebieten bekannt geben würden.

Nachdem nun die Luftschutzpersonen bei der Eidg. Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert sind, wenn ein Kausalzusammenhang mit dem geleisteten Dienst besteht, empfiehlt sich eine *sanitarische Ein- und Austrittsmusterung* und entsprechende Eintragung im Dienstbüchlein. Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Sanitätsdienstordnung I. Teil. Bei Erkrankungen oder Unfällen während des Dienstes sollte der Luftschutzarzt im Taschenbuch die erforderlichen Eintragungen machen; diese können eine wichtige Grundlage bilden für den Entscheid der Militärversicherung darüber, ob sie für die Uebernahme von Unfallfolgen und Krankheitsfällen haftbar ist oder nicht.

Während einer Mobilmachung der Luftschutztruppen sollten immer *Krankenzimmer* eingerichtet werden und dort die erkrankten und verunfallten Luftschutzmannschaften untergebracht, gepflegt und vom Luftschutzarzt behandelt werden. Diese Tätigkeit liefert einen sehr wertvollen Beitrag zur Instruktion des Sanitätspersonals, das sich hier praktisch bewähren kann.

Die *Instruktion in erster Hilfeleistung* muss nach und nach die *gesamte Luftschutzmannschaft* erfassen. Das köstlichste Gut ist das menschliche Leben, allem voran geht die Bergung und Rettung Verunfallter. Jeder im Luftschutz Tätige kann in die schwierige Lage versetzt werden, erste Hilfe leisten zu müssen. Durch ein sachgemässes Verhalten können die Gefahren ausserordentlich vermindert werden. Im Augenblick grösster Not ist es dem Unkundigen schwer, den richtigen Weg zu finden. Nur eine durch präzise Kenntnisse geschulte Disziplin kann weiteren Schaden verhüten. Der Luftschutzarzt muss in anschaulicher, leicht fasslicher Art dem Kader und der Mannschaft Grundkenntnisse über den Bau und die Einrichtungen des menschlichen Körpers vermitteln und muss die Leute praktisch in erster Hilfeleistung ausbilden. Schonende Bergung, erste Hilfe bei Verletzungen, richtige Verwendung des individuellen Verbandpäckchens, das jeder Luftschutzmann bei sich tragen muss, Stillung starker

Blutungen, Schienung von Knochenbrüchen, Behandlung von Verbrennungen, künstliche Atmung bei Scheintod, erste Hilfe bei Gesundheitsstörungen infolge Erregung und Schreck, Transportarten sind Themen, die abzuhandeln wären.

Bei Luftangriffen ist mit einer erheblichen Zahl von *Blutungen* zu rechnen, Zerschmetterung von Gliedern, äussere und innere Blutungen. Die Zahl der Verluste durch akuten, traumatischen Blutverlust ist gross; nur rasche Hilfe kann die Mortalitätsziffer herabsetzen. Der Luftschutzarzt muss die akute Blutung kennen, er muss durch rasche *Blutstillung* den Blutverlust auf ein Minimum herabsetzen können und in gegebenen Fällen durch baldigen *Blutersatz* rettend wirken. Der Blutersatz muss in der Sanitätshilfsstelle durchgeführt werden können. Hier kommt der Einfachheit halber die Transfusion aus der Blutplasma-Ampulle in allererster Linie in Frage. Diese Ampullen können richtig, d. h. an lichtgeschütztem Ort und bei maximal + 10° C aufbewahrt, bis zu zehn Monaten gebrauchsfähig sein. Auch die subcutane und intravenöse Einverleibung von anorganischen und organischen Ersatzflüssigkeiten kommt in der Sanitätshilfsstelle eventuell schon am Unfallort in Frage. Es ist notwendig, dass die Präparate vorrätig gehalten werden (Holofusin, Normosal, Armeel-Blutsalzlösung nach den Angaben von Oberst Thomann). Trotz Blutplasma-Ampulle, Ersatzlösungen und dergleichen wird die *Blutspendefrage* für den Luftschutzarzt ebenso akut wie für den Armeesaniättsdienst. In jedem Luftschutzort sollte nach und nach bei der gesamten Bevölkerung eine exakte *Blutgruppenbestimmung* durchgeführt und ein Blutgruppenkatalog angelegt werden. Damit ergibt sich eine Lösung der Blutspendefrage, die bereits in Friedenszeiten erreicht werden sollte. Es ist verständlich, dass auch die Luftschutzmannschaften durchgetestet werden sollten. In der L. O. Laufen ist dies erfolgt und die Blutgruppenzugehörigkeit im Dienstbüchlein eingetragen.

Es ist Sache des Luftschutzarztes, die Angehörigen der Luftschutzorganisation über die Blutstillung und die Methoden des Blutersatzes zu belehren und darüber hinaus die Bevölkerung in Vorträgen aufzuklären. Ansätze in dieser Hinsicht sind gemacht, aber es bedarf noch grosser Anstrengungen, um dieses wichtigste Problem zu lösen. Hier hat der Luftschutzarzt eine vornehme Pflicht zu erfüllen.

Auf Grund der gegenwärtigen Kriegserfahrungen muss vom Luftschutzarzt *feld- und notchirurgisches Wissen und Können* erwartet werden, besonders dort, wo der Luftschutzort weit entfernt von einem gut eingerichteten Spital gelegen ist, wo also eine eingehendere chirurgische Behandlung nicht in kürzester Zeit zu erreichen ist. Der Arzt muss in solchen Fällen Eingriffen gewachsen sein, die keinen Aufschub dulden. Als solche Notoperationen kommen in Frage:

1. *Definitive Blutstillung*, die die provisorische, laienhafte sobald wie möglich abzulösen hat. Sie besteht in der Unterbindung oder Umstechung des blutenden Gefässes am Verletzungsort. Die Wunden der grösseren Extremitätenarterien müssen an der Verletzungsstelle selbst genäht werden, absolut gesicherte Asepsis vorausgesetzt. Bei Zerreibungen und groben Verunreinigungen ist die Gefässligatur die Methode der Wahl.
2. *Exzision von Wunden im Gesunden nach Friedrich*. Bei dieser Operation sind genügend sterile Instrumente bereitzuhalten, um bei dem schichtweisen Vorgehen in die Tiefe immer mit sterilen Instrumenten arbeiten zu können.
3. Schwere, ausgedehnte Zertrümmerungen von Gliedmassen mit Zerreibung der grossen Gefässe und Nerven sind in der Sanitätshilfsstelle oder im chirurgischen Notspital des Luftschutzortes primär zu *amputieren*. Bei dieser Operation ist die Behebung des Schocks abzuwarten. Die Amputationswunde darf nicht genäht werden.
4. *Tracheotomie* bei Mund- und Halsverletzungen, die Erstickungsgefahr aufweisen.
5. *Katheterismus*, eventuell *Blasenpunktion* bei akuter Harnverhaltung oder Urinphlegmone infolge Becken- oder Darmverletzung.
6. *Infusionen und Bluttransfusionen* bei schwerem akutem Blutverlust.
7. *Versorgung von Frakturen* zum Abtransport in die Heilanstalt (Transportverbände). Verwundete, die in rückwärtige Spitäler transportiert werden sollen, müssen für den Transport gründlich vorbereitet werden.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass den Luftschutzarzt als den Fachberater in medizinischen Dingen im Stabe des Bataillons oder der Kompagnie die *psychologischen Probleme* der Truppenführung berühren sollten. Die Disziplin der Luftschutztruppe, der Wille zum Durchhalten, die Abwehr einer Panikstimmung sind Fragen der seelischen Hygiene. Auch mit diesen Fragen muss sich der Luftschutzarzt befassen und dem Kommandanten anregend und beratend zur Seite stehen.

Die Ausbildung der Industrie-Luftschutzorganisationen (I-LO)

Es wird immer noch die Beobachtung gemacht, dass Industrie-Luftschutzorganisationen, namentlich auch der Kategorie B, mit ihrer Ausbildung im Rückstand sind und dass es durchaus am nötigen Antrieb fehlt, an eine Weiterausbildung heranzutreten. Bei leitenden Organen von Industrieunternehmungen scheint die noch da und dort vorhandene Gleichgültigkeit gegenüber Luftschutzfragen vollständig unverständlich. Gerade hier handelt es sich doch um eine Risikoprämie besonderer Art, wenn für die Luftschutzvorbereitungen finanzielle Mittel und Zeit aufgewendet werden. Das Industrieunternehmen stellt doch den Brotkorb auch der leitenden Organe dar, und in ihrem und im Interesse der ganzen Belegschaft sowie der industriellen Schaffenskraft des Landes gilt es, die Luftschutzmassnahmen bis ins kleinste Detail vorzubereiten. Namentlich in baulicher Hinsicht wird sich im Ernstfall bestimmt nichts mehr improvisieren lassen. Besondere Vorkehrungen und Uebungen können mit etwas Geschick immer so angeordnet werden, dass der Betrieb nicht empfindlich gestört wird. Auch in luftschutzpflichtigen Ortschaften werden die örtlichen Organisationen im Ernstfall so belastet sein, dass sie direkt auf die I-LO zählen müssen und nur im äussersten Notfall eingreifen würden. Die Persönlichkeit des I-LO-Leiters ist von besonderer Wichtigkeit. Irgendein subalternen Funktionär wird sich nie durchsetzen können. Er muss auch im Betrieb eine Stellung einnehmen, in der er sich durch sein Wesen und sein Können die Achtung und den Respekt des Personals erwirbt.

Seine Forderungen der Direktion gegenüber müssen sich in vernünftigem Rahmen bewegen, kehrt er doch alles nur im Interesse des Betriebes vor; andererseits muss von der Direktion erwartet werden, dass sie nach Möglichkeit auf die Forderungen des Luftschutzleiters eintritt. Auf keinen Fall darf zwischen den beiden Instanzen ein steter Kampf um Kleinigkeiten stattfinden, der schliesslich jede Initiative und Arbeitsfreudigkeit abtötet.

Schon dem äusseren Aussehen der Werkanlage muss Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine gewisse Tarnung lässt sich oft durch verhältnismässig einfache Mittel erreichen. So werden grelle Fassaden durch Bepflanzung mit wilden Reben oder noch besser mit Efeu der Sicht vom Flugzeug aus fast vollständig entzogen.

Dem Luftschutzleiter, aber auch seiner gesamten Mannschaft, muss der hinterste Winkel der ganzen Werkanlage genau bekannt sein. Das kann durch wiederholte Begehung und Besprechungen erreicht werden. Namentlich an besonders feuergefährdeten Stellen müssen alle möglichen Brandannahmen gemacht werden, so dass der Ernstfall eigentlich nur eine besprochene, der Mannschaft gleichsam bis in alle Details bekannte Möglichkeit darstellt, bei der jeder seine Rolle kennt und der Löschangriff richtig vorgetragen wird. Diese Uebungen sind umso wesentlicher, als es wohl nicht möglich ist, die gesamte Mannschaft zu gewiegten Feuerwehrtaktikern auszubilden. Dass dabei alle Wasserbezugsorte rekognosziert sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Es muss auch mit der